

Bern, 18. Mai 2024

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



zz@bj.admin.ch

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die Konkretisierungen von Art. 141a und b nZPO auf Verordnungsstufe in der neuen Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ). Bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 7. Juni 2018 unterstützen wir die technischen Anpassungen im Rahmen der Teilrevision der ZPO. Weiter haben wir auch den vorgeschlagenen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen gutgeheissen. Wie die Covid-19-Pandemie gezeigt hat, gibt es Lücken in der elektronischen Verfahrensführung von Zivilprozessen. Insbesondere die Befragung von Parteien, Zeug:innen oder Sachverständigen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel wird immer wichtiger und findet in der schweizerischen Gesetzgebung zur Zeit zu wenig Beachtung. Die Erleichterung des Einsatzes von Telefon- oder Videokonferenzen bringt viele Vorteile mit sich, wie bspw., dass mit der verminderten Reisetätigkeit auch verminderte Treibhausgasemissionen einhergehen.

Weiter ist insbesondere von Bedeutung, dass die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in der Verordnung konkretisiert werden. Dabei begrüssen wir vor allem, dass diese bloss in den Grundzügen präzisiert werden und so genügend Raum für Anpassungen gelassen wird. Dies ist insbesondere aufgrund der stetigen technischen Entwicklung und der damit einhergehenden rasch veralteten Sicherheitsmassnahmen von Bedeutung.

Schliesslich begrüssen wir auch, dass im erläuternden Bericht auf das BEKJ und die Möglichkeit, technische Mittel zur Ton- und Bildübertragung anzubieten, erwähnt werden und zudem darauf hingewiesen wird, dass für diese die Vorgaben der ZPO sowie der VEMZ erfüllt sein müssen. Für uns ist es somit wichtig und richtig, dass eine Konkretisierung von Art. 141b und c nZPO in der vorliegenden VEMZ erfolgt.

In Bezug auf Artikel 3 VEMZ (Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme) und die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit der Kantone für ihr Gebiet Listen mit Ton- und Bildübertragungsprogrammen zu führen (welche die Anforderungen von Abs. 1 und 2 erfüllen), um die Gerichte bei der Prüfung und Wahl der Systeme zu unterstützen, können, möchten wir uns gerne wie folgt äussern: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass solche Listen sich zwecks Einheit und vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen der Gerichte aufdrängen können, wobei den Gerichten weiterhin die Möglichkeit bleibt, auch andere Systeme einzusetzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Ansicht der SP Schweiz wäre es somit sinnvoll, zur Entlastung der Gerichte eine Pflicht zur Erstellung solcher Listen vorzusehen. Zumindest sei in der Verordnung jedoch die Möglichkeit der Erstellung von Listen zu belassen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Handwritten signature of Mattea Meyer in black ink.

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in black ink.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Handwritten signature of Jessica Gauch in blue ink.

Jessica Gauch
Politische Fachreferentin